

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

MediClin GmbH Co. KG
Annette Liedtke
Quetziner Straße 88
19395 Plau am See

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Grube

Telefon 03871 722-6341 Fax 03871 722-77-6377

E-Mail mirco.grube@kreis-lup.de

Aktenzeichen
114 0307 0088 BA 240959

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 304

Datum
04.09.2025

BAUGENEHMIGUNG

gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

BAUVORHABEN

Erweiterung OP-Bereich und Umbaumaßnahmen

BAUGRUNDSTÜCK

in 19395 Plau am See, Quetziner Str. 88
Gemarkung: Plau, Flur: 5, Flurstück(e): 42/4, 42/3, 42/2, 32/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 07.11.2024 hier eingegangenen Antrages wird Ihnen gemäß § 72 LBauO M-V die Genehmigung erteilt, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) auszuführen.

Entsprechend LBauO M-V §§ 72 Absatz 5 und 58 Absatz 2 wird diese Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Die Baugenehmigung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Kostenfestsetzung

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist nach dem VwKostG M-V kostenpflichtig. Die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Gebühr errechnet sich auf der Grundlage der BauGebVO M-V. Für diesen Bescheid wird folgende Gebühr festgesetzt:

Verwaltungsgebühr insgesamt	4917,00 €
abzüglich Vorschusszahlung	2945,25 €
Restbetrag	1971,75 €

Die konkrete Gebührenermittlung entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Bescheid.

Ich bitte Sie, den festgesetzten Betrag in Höhe von **1.971,75 €** innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **0000037839 630 2024-0959** an die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, IBAN: **DE28140520001510000018**, BIC: **NOLADE21LWL** zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung wird hiermit die Erhebung von Säumniszuschlägen angekündigt.

Die einzuhaltenden Bedingungen, Auflagen und zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Text. Dieser ist zusammen mit den Bauvorlagen Bestandteil der Baugenehmigung.

I. Nebenbestimmungen

1. Baurecht

1.1 Auflagen

1.1.1

Der Prüfbericht Nr. 1 vom 8.08.2025, Prüfnummer 236/HU/2025 erstellt vom Landkreis – Ludwigslust – Parchim, Fachdienst Bauordnung, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Auflagen gelten als Auflagen zu diesem Bescheid.

1.1.2

Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, ist der Prüfsachverständige für Standsicherheit beauftragt worden. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfsachverständigen rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfsachverständigen direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

1.1.3

Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Abs. 1 LBauO M-V).

1.1.4

An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beige-fügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

1.1.5

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).

1.1.6 bautechnischer Brandschutz

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Auflagen gelten als Auflagen zu diesem Bescheid.

1.1.7 Brand- und Katastrophenschutz

1. Zu Punkt 4.2.4 des BSK:

Es ist ein Feuerwehrplan nach den Vorgaben der DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Landkreises Ludwigslust-Parchim **bis zur Nutzungsaufnahme** zu erstellen. Zur Freigabe des

Feuerwehrplanes ist dieser mit den Sachbearbeitern FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen.

2. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist **vor Inbetriebnahme** und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen, vorzugsweise per Email. Der Kontakt zu den örtlich zuständigen Feuerwehren ist über das Amt Plau am See Bereich Ordnung herzustellen.

2. Umweltrecht

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Auflagen

2.1.1.1

Gemäß § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Begründung

Die Beheizung des neuen Gebäudeabteils erfolgt über die bereits bestehende Feuerungsanlage, aufgrund dessen wird in dieser Stellungnahme nicht weiter auf die Feuerungsanlage eingegangen. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die Neuerrichtung der Lüftungsanlage zu keiner Erhöhung der Immissionen an den nächstgelegenen fremdgenutzten schutzbedürftigen Bebauungen führt. Diese Bebauungen befinden sich südlich zu dem Vorhaben und werden durch das Gebäude selbst von den Emissionen aus der neu geplanten Lüftungsanlage abgeschirmt.

Die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises ergibt sich aus dem § 4 der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 06. Mai 2020.

2.2 Wasser- und Bodenschutz

2.2.1 Auflagen

2.2.1.1

Niederschlagswasser

Vor der Nutzungsaufnahme ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung/ Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen mit den dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen (u.a. Berechnung nach DWA-A 138 und DWA-M 153) zu stellen.

Hinweise: Gemäß § 9 WHG stellt die Versickerung/ Einleitung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand dar, der gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig ist.

Das Antragsformular kann über www.kreis-lup.de – Suche – Niederschlagswasser – heruntergeladen werden.

2.2.1.2

Grundwasser / Bodenschutz

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

3. Gesundheit

3.1 Auflagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme vor der Inbetriebnahme muss das LAGuS M-V bestätigen, dass die Neu-/Umbauten den krankenhaushygienischen Anforderungen entsprechen.

Eine solche Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn die Beratung nicht erfolgt ist oder krankenhaushygienischen Anforderungen nicht entsprochen wurde. Die baufachliche Prüfung ist dann nicht abzuschließen.

3.1.1 Unterlagen

Zur Beurteilung haben folgende Unterlagen vorgelegen:

3.1.1.1 Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention Herausgeber: Robert-Koch-Institut (Urban & Fischer, aktuelle Lieferung)

3.1.1.2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)- vom 20.Juli 2000 (BGBl. I S.1045) aktuelle Änderungen und Ergänzungen

3.1.1.3 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250), aktuelle Änderung und Ergänzung

3.1.1.4 Handbuch: Hinweise zur Raumbedarfsermittlung und Entwurfsplanung, Finanzministerium des Landes M-V, Stand 12/1999

3.1.1.5 Raumluftechnik – Teil 4: Raumluftechnische Anlagen in Gebäuden und Räumen des Gesundheitswesens, DIN 1946-4 09/2018

3.1.1.6 Funktionsstelle Operation, baulich-funktionelle Anforderungen, Ausschuss für Staatlichen Hochbau, Fachkommission Bau- und Kostenplanung –Netzwerk Krankenhausbau, Bauministerkonferenz (ARGEBAU), Dezember 2013

3.1.1.7 Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes – Anforderungen an Funktionsbereiche, BGI/GUV-I 8681-1 (DGUV), September 2011

3.1.1.8 Beschluss des GBA über die Erstfassung der Regelung zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V (19.04.2018)

3.1.1.9 LAGuS MV – Merkblätter

3.1.1.9.1 Sanitäreinrichtungen und Wasserauslaufarmaturen

3.1.1.9.2 Operationseinheiten

3.1.1.10 Bauplan „Sanierung und Erweiterung des OP-Bereichs“ vom 18.4.2023.

3.1.1.11 Stellungnahme des beratenden Krankenhaushygienikers zum Bauvorhaben vom 28.04.2023

3.1.1.12 „Erläuterungsbericht allgemein inkl. Bauablauf“ des Krankenhauses Plau am See

3.1.1.13 Schreiben (Email vom 15.05.2025) Frau Liedtke "Erweiterung OP 3 und 4" mit aktualisierten Bauzeichnungen als Anhänge zur Vergrößerung/ Harmonisierung von OP 3 und 4 sowie

3.1.1.14 Ergänzung zur „Krankenhaushygienischen Stellungnahme Erweiterung und Sanierung OP-Bereich MediClin Krankenhaus Plau am See vom 28.04.2023“ vom externen betreuenden Krankenhaushygieniker PD Dr. Warnke (09.05.2025)

3.1.2 Beurteilung

Bei der Beurteilung wird angestrebt, dass die aus krankenhaushygienischer Sicht gegebenen Hinweise hinsichtlich ihrer Bedeutung (Verbindlichkeit) differenziert aufgeführt werden nach Mindestanforderungen (MA), Anforderungen, Maßnahmen und Verfahrensweisen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, autonomen Rechts oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben sind, CDC-Guidelines oder RKI mit IA, IB.

Empfehlungen (E)

Hinweise die sich aus der Praxis ergeben, in aktuellen Veröffentlichungen mehrfach angegeben sind und den derzeitigen Stand von Hygiene-Standards repräsentieren.

3.1.3 Allgemeine Hinweise

Bei der Planung von Neu- und Umbauten sind die „Bauanforderungen und funktionelle Empfehlungen aus der Sicht der Hygiene für den Neubau und die Sanierung von Krankenhäusern und Universitätskliniken in M-V, Anforderungen zur Konzessionierung von Krankenanstalten § 30 Gewerbeordnung“ zu berücksichtigen. (MA) (r. de/Gesundheit/Krankenhaushygiene_Allgemeine_Hygiene/Informationsmaterial-und-Formulare/)

3.1.4 Beurteilung von Gegebenheiten im Gesamtbereich

Die Detailplanung der Lüftung-/Klimatechnik (RLTA) ist gesondert vorzulegen. (MA)

Die Wasserversorgungssysteme sind so zu gestalten, dass der Entstehung von Legionellen Herden und deren Ausbreitung entgegengewirkt wird. (MA)

Es müssen Räume für Putzmittel u. Reinigungsgeräte ausgewiesen werden (kann auch als Teilfunktion in einem mit einer anderen Funktion bezeichneten Raum ausgewiesen werden). (MA)

Mit den Nutzern ist in allen Bereichen die Ausstattung mit Händedesinfektionsmittelspender abzustimmen. Händedesinfektionsmittelspender sind so zu positionieren, dass sie gut und schnell erreichbar sind. (MA)

Zur Lagerung von sterilen Medizinprodukten und Arzneimitteln sind ausreichend Schränke bereitzustellen. (MA)

Schränke und Regale sind deckenhoch zu gestalten um einer Verschmutzung vorzubeugen. (E)

Fußböden müssen grundsätzlich feucht zu reinigen sein und geschlossene Oberflächen (plan, rutschhemmend und desinfizierbar) besitzen. Kunststoffbeläge sind fugenlos zu verschweißen und wasserfest zu verkleben, ein stufenloser und rillenfreier Übergang zu anderen Materialien bzw. Bereichen muss gewährleistet werden. Die Materialien müssen für eine Flachendesinfektion nach dem Nasswischverfahren geeignet sein. Unvermeidbare Durchführungen bzw. Durchlässe im Fußboden, Abdeckungen von Kabelbäumen u. a. sind mit dauerelastischen Abdichtungen zu versehen. (MA)

Alle Oberflächen müssen leicht zu reinigen und beständig gegen Desinfektionsmittel (insbesondere Flachendesinfektionsmittel) sein. (MA)

Eine saubere Verfüllung der Wandabschlüsse aller Einbauten (Schränke, Regale, Handwaschbecken u. a.) ist sicherzustellen. (MA)

Alle Leitungen (Wasser, Heizung, Strom) sind in der Wand/unter Putz oder in geschlossenen Versorgungskanälen geschützt und sicher zu verlegen. (MA)

Falls zur Heizung Wandheizkörper zur Anwendung kommen sollen, sind Platten- oder Rippenheizkörper (ohne Konvektoren) die leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sind, zu verwenden. Dabei ist auf ausreichenden Abstand zur Wand, zum Boden und zur Fensterbank zu achten, um eine erschwerte Reinigung zu vermeiden. (E)

Alle Sitzmöbel müssen leicht zu reinigen und desinfektionsmittelbeständig sein.

Die Versorgungskonsolen oder -schienen (z.B. für Medizinische Gase, Beleuchtung, Klingel) sind in der Höhe so zu planen, dass sterile Einwegspridlerflaschen auch bei hochgeklapptem Kopfende mindestens 20 cm über Kopfniveau hängen. (MA)

Für Ver- und Entsorgung müssen jeweils eigene Räume vorgesehen sein. (MA)

Handwaschplätze sind mit Waschbecken ohne Überlauf auszustatten. Die Armaturen sind vorzugsweise an der Wand zu montieren. Wasserauslaufarmaturen dürfen keiner sekundären Wasserverunreinigung Vorschub leisten und müssen gut zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie müssen ohne direkte Handberührung zu

bedienen sein. Der Wasserstrahl darf nicht direkt in den Abfluss gerichtet sein. An Handwaschplätzen sind Spender für Hautreinigungsmittel, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher anzubringen sowie wandständige Abwurf Behälter anzubringen. (MA)

Wasserzapfstellen müssen einen Mindestabstand von ≥ 2 m zu reinen Arbeitsflächen haben (in Ausnahmefällen mit Abstand < 2 m ist ein Spritzschutz zwischen Wasserzapfstelle und reiner Arbeitsfläche erforderlich). (MA)

Sanitärräume sind entsprechend den Vorgaben des LAGuS (Merkblatt Sanitäreinrichtungen und Wasserauslaufarmaturen“) zu gestalten. (E)

3.1.5 Beurteilung von aktuellen Planänderungen (05.2025) zur Vergrößerung der OP Säle 3 und 4

3.1.5.1. Die OP-Säle 3 und 4 werden durch die Baumaßnahme auf 48,75 qm (OP3) und 48,55 qm (OP4) vergrößert. Während der Bauarbeiten im laufenden Betrieb muss der Baubereich sicher abgesichert werden (Staubschutzwände, staubbindende Maßnahmen) (MA). Der Bau im laufenden Betrieb sowie die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind engmaschig durch die Hygienefachkräfte sowie durch den Krankenhaushygieniker zu überwachen.

3.1.5.2. Für die Planung der raumlufttechnischen Anlage (RLTA) ist die 1946-4:2018-09 zu beachten (MA).

3.1.5.3. Die Anforderungen der RLTA nach o.g. DIN müssen auch nach Vergrößerung der OP Säle erfüllt werden. Vor Inbetriebnahme sind dem LAGuS die technische und hygienische Abnahme der RLTA nach o.g. DIN vorzulegen (MA).

3.1.5.4. Die Harmonisierung aller OP-Säle wurde in Absprache mit der klinikeigenen Krankenhaushygiene und dem externen Krankenhaushygieniker (KHH) besprochen. Eine entsprechende Stellungnahme des externen KHH liegt dem LAGuS vor. Es bestehen keine Einwände in Bezug auf diese Harmonisierung der Größe der OP-Säle.

3.1.6 Stellungnahme OP-Trakt

3.1.6.1 Die OP-Säle 1+2 werden durch die Baumaßnahme auf 50,23 qm vergrößert. Die übrigen OP-Säle bleiben unverändert. Es ist während der Baumaßnahme streng darauf zu achten, dass der laufende OP-Betrieb nicht durch Baustellenemissionen, insbesondere Staub, beeinträchtigt wird (MA).

3.1.6.2 Die direkten Türen vom Versorgungsflur (neu) bzw. vom bestehenden Flur zu den OP-Sälen sollen Schiebetüren mit automatischer Bedienung sein. Da für den Versorgungsflur (neu) nach der Stellungnahme der Krankenhaushygieniker Raumluftklasse 2 geplant ist, ist durch entsprechende Konzepte sicherzustellen, dass bei Öffnung der Tür auch im Worst-Case-Szenario keine Druckluftumkehr erfolgen kann (MA).

3.1.6.3 Das Nutzungskonzept der Treppe auf der NO-Seite des Versorgungsflures (neu) ist aus der Bauzeichnung nicht ersichtlich. Nach Angaben des Architekten handelt es sich um eine reine Fluchttreppe. Die Fluchttür ist gegen anderweitigen Gebrauch entsprechend zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass es im Bereich „Flur 1020“ nicht zu einem Kreuzverkehr von sterilen und instabilen Materialien bzw. Personal kommt.

3.1.6.4 Da kein eigenständiger Putzmittelraum ausgewiesen ist, ist zu planen, wo die Lagerung der Putzmittel erfolgen soll (ggf. Kombination Putzmittelraum mit unreinem Arbeitsraum möglich) (E).

3.1.6.5 Es ist nicht ersichtlich, wie aufzubereitende Medizinprodukte aus OP 5 in die Aufbereitung verbracht werden. Im Bereich Flur 1510 ist eine Wegekreuzung von Sterilgutausgabe/ Bestückung des neuen Versorgungsflures 1010 und Entsorgung aus OP 5 ist zu vermeiden (ggf. zeitliche Trennung) (E).

3.1.6.6 Stellen Sie sicher, dass ein Bereich mit einer ausreichend großen Fläche für Bettenwarteplätze (mind. 3 Betten) vorgehalten wird. Ebenso sind Bedarfsflächen für Aufbereitung und Stellplätze der Lafetten getrennt nach unrein/rein detailliert festzulegen (E).

3.1.6.7 Die Reduzierung der Anzahl der Türen im Bereich der Personalschleusen ist zu begrüßen. Die Trennung von schwarzem und weisem Bereich muss weiterhin gewährleistet sein. Ebenso muss ein Abwurf für Bereichskleidung vorhanden sein. Das ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich (MA).

3.1.6.8 Nach Angaben des Architekten gehört der Aufwachraum 1420 nicht intern zum OP-Bereich. Die Tür zum OP-Flur 1280 kann lediglich als Nottür mit Zugangssicherung zum OP-Bereich genutzt werden. Der Weg für Patienten muss dann über die Tür zu Flur 1510 erfolgen.

3.1.6.9 Insbesondere für die OPs, in denen Endoprothetik erfolgt, sollte die Raumklasse Ia beibehalten (I-TAV) werden. Es gibt zwar keine statistisch klaren Daten hierzu. Aber Studien zeigen 1. eine im Vergleich erhöhte

Partikelbelastung unter TVS und 2. sprechen die guten Zahlen zu den post-OP-Infektionen in ihrem Haus nicht gegen das bisherige Lüftungskonzept (E).

Vor der Inbetriebnahme ist frühzeitig ein Termin zur Bauabnahme mit dem LAGuS abzustimmen.

Die hygienische Beurteilung (Forderungen, Hinweise, Empfehlungen usw.) des LAGuS M-V ersetzt nicht die Zuständigkeiten anderer Behörden, Ämter, Institutionen, soweit dies in geltenden rechtlichen Vorschriften geregelt ist.

3.1.7 Fachdienst Gesundheit

3.1.7.1

Einrichtung und Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen, oder auch die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage sind dem Gesundheitsamt gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung vom Betreiber anzuzeigen.

3.1.7.2

Bei Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sind diese nach § 13 der Trinkwasserverordnung mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.

3.1.7.3

Gemäß § 14 der Trinkwasserverordnung sind bei Errichtung oder Instandhaltung der Anlagen Werkstoffe und Materialien zu verwenden, die nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder Geschmack des Wassers nachteilig verändern, die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

3.1.7.4

Für unregelmäßig/selten genutzte Trinkwasserentnahmestellen sind entsprechende Spülpläne vorzusehen. Bei jeweiliger Umnutzung ist ggf. ein Rückbau nicht genutzter Trinkwasserleitungen in Erwägung zu ziehen.

3.1.7.5

Bei der Planung, Errichtung und Betrieb von Trinkwassererwärmungsanlagen ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 551 zu verfahren.

3.1.7.6

Bei Neuverlegung, Veränderung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist vor Inbetriebnahme, zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit, eine Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bilden §§ 54, 55 der Trinkwasserverordnung.

3.1.7.7

Für eine fachgerechte Probenahme ist mit dem Fachdienst Gesundheit (Tel.: 03871/7225372, E-Mail: Antonia.Friedrichs@kreis-lup.de) ein Termin zu vereinbaren.

II. Abnahmen und Anzeigen

1. Auflagen

1.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).

1.2

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130)

- Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1330)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

Rechtsbehelfsbelehrung

a – Entscheidung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Bauaufsichtsbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Alternativ kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin.

b – Kostenfestsetzung

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Bauaufsichtsbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Schmidt

SB Brandschutz / Bezirksing.



Anlagen

HINWEISE

1. Baurecht

1.1

Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung war die Baulasteintragung zum Aktenzeichen 114 0307 0088 BL 250069. Die Eintragung erfolgte in das Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

1.2

Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
- b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
- c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

1.3

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

1.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die Erweiterungen der nach den §28 BauPrüfVO M-V prüfpflichtigen Anlagen sind bis zur Nutzungsaufnahme durch entsprechende Prüfsachverständige durchführen zu lassen.

1.5 Denkmalschutz

1.5.1

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

1.5.2

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

2. Umweltrecht

2.1 Wasser- und Bodenschutz

Grundwasser- und Bodenschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

3. Gesundheit

Vor der Inbetriebnahme ist frühzeitig ein Termin zur Begehung vor Ort abzustimmen.

Die hygienische Beurteilung (Forderungen, Hinweise, Empfehlungen usw.) des LAGuS ersetzt nicht die Zuständigkeiten anderer Behörden, Ämter, Institutionen, soweit dies in geltenden rechtlichen Vorschriften geregelt ist.



BAUHERR

MediClin GmbH Co. KG
Annette Liedtke
Quetziner Straße 88
19395 Plau am See

BAUVORHABEN

Aktenzeichen 114 0307 0088 BA 240959

Erweiterung OP-Bereich und Umbaumaßnahmen

BAUGRUNDSTÜCK

in 19395 Plau am See, Quetziner Str. 88
Gemarkung: Plau, Flur: 5, Flurstück(e): 42/4, 42/3, 42/2, 32/9

BAUSCHILD

Die nachstehenden Angaben sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen und das ausgefüllte Hinweisschild ist in einer wetterfesten durchsichtigen Folie gut lesbar an der Baustelle anzubringen.

Name

Anschrift

Entwurfsverfasser

Bauleiter

Unternehmer für

Unternehmer für

Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar dieses Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann nach § 84 LBauO M-V als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

MediClin GmbH Co. KG
Annette Liedtke
Quetziner Straße 88
19395 Plau am See

Datum:

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst Bauordnung
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Dienstgebäude Ludwigslust:

Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

BAUBEGINNSANZEIGE
gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V

BAUVORHABEN

Erweiterung OP-Bereich und Umbaumaßnahmen

Aktenzeichen 114 0307 0088 BA 240959

BAUGRUNDSTÜCK

in 19395 Plau am See, Quetziner Str. 88
Gemarkung: Plau, Flur: 5, Flurstück(e): 42/4, 42/3, 42/2, 32/9

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.

Hinweis: Der Baubeginn muss mindestens 1 Woche vor Baubeginn angezeigt werden.

Bauleiter (Name, Berufsbezeichnung)	
Unternehmer für Maurerarbeiten	
Unternehmer für Stahlbetonarbeiten	
Unternehmer für Zimmererarbeiten	
Sonstige	

Folgende Arbeiten führt der Bauherr selbst aus:

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Unterschrift d. Bauherrn

MediClin GmbH Co. KG
Annette Liedtke
Quetziner Straße 88
19395 Plau am See

Datum:

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst Bauordnung
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Dienstgebäude Ludwigslust:

Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

ANZEIGE der beabsichtigten NUTZUNGS-AUFNAHME
gemäß § 82 Abs. 2 LBauO M-V (mind. 2 Wochen vorher anzeigen)

BAUVORHABEN

Erweiterung OP-Bereich und Umbaumaßnahmen

Aktenzeichen 114 0307 0088 BA 240959

BAUGRUNDSTÜCK

in 19395 Plau am See, Quetziner Str. 88
Gemarkung: Plau, Flur: 5, Flurstück(e): 42/4, 42/3, 42/2, 32/9

Baugenehmigung vom 05.09.2025

evtl. neue ANSCHRIFT:

.....

Die bauliche Anlage wird am _____ in Nutzung genommen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Unterschrift d. Bauherrn

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich dem Finanzamt eine Kopie Ihrer Anzeige zur Nutzungsaufnahme zusenden.

gez. Kebschull
Fachdienstleiter